

# Sachsens Justizbehörden und die Wahrheit Karl Mays Zuchtanstalt Waldheim im Wandel der Zeiten

Mancher Ort wird durch ein einziges Ereignis berühmt. Nehmen wir nur Hameln. Nach der Überlieferung erschien 1284 in Hameln, der kleinen Stadt im Weserbergland, ein Mann, der den Leuten versprach, sie von den vielen Ratten und Mäusen zu befreien. Er spielte auf seiner Flöte und zog die schädlichen Nager hinter sich her. Als die Plage vorüber war, wollten die Bürger sich nicht mehr an den versprochenen Lohn erinnern und verweigerten dessen Zahlung. Der Fremde rächte sich und führte nun 130 Hamelner Kinder aus der Stadt. Seitdem gilt der Begriff „Rattenfängerei“ als Synonym für gefährliche Verlockung.

„Hüten wir uns vor den braunen Rattenfängern“ sagte mir ein älterer Herr aus Sachsen, als Neonazis in den dortigen Landtag einzogen.

Viele Ostdeutsche werden sich noch daran erinnern, wie nach der Annexion der DDR sofort drittklassige Berater aus dem Westen für eine „Buschzulage“ in das „Anschlußgebiet“ strömten, den Kommunen übergroße Kläranlagen (wegen der Höhe der Provision) aufschwatzten, blühende Landschaften versprachen und dann die Bürger auf den enormen Kosten sitzen ließen. Das war übelste Rattenfängerei.

Das kleine Hameln profitierte von dem Ereignis früher Tage und wurde so weltbekannt. Heute leben in der von Touristen gern besuchten Stadt knapp 60000 Menschen und ihre alten, liebevoll erhaltenen Häuser werden bewundert.

Auch einzelne Gebäude können über Jahrhunderte einen Ort prägen. So geht es z. B. Waldheim in Sachsen. 1716 erteilte August der Starke Order, das verfallene Waldheimer Schloß in ein kursächsisches Zucht-, Armen- und Waisenhaus umzubauen, welches ab 1830 dann nur noch als Zuchthaus genutzt wurde. In jedem Jahrhundert danach gab es im Zusammenhang mit dieser Anstalt Ereignisse, die in Geschichte und Literatur Eingang gefunden haben.

Als 1870 ein gewisser Karl May aus Hohenstein seine vierjährige Zuchthausstrafe dort antrat, ahnte wohl niemand, daß dies dem Ort Waldheim eines Tages Bekanntheit verschaffen würde. Wer war dieser Mann, und was hatte er verbrochen, daß man ihm diese harte Strafe auferlegte? Der 28jährige war ein Gestrauchelter, den die Umstände jener Tage in die Kriminalität hatten abgleiten lassen. Seine „Laufbahn“ als Krimineller begann mit einem harmlosen Diebstahl von sechs Kerzen, der dazu führte, daß er die Lehrerausbildung abbrechen mußte. Als ihn später ein Mitbewohner beschuldigte, seine Taschenuhr gestohlen zu haben, reichte

Karl Mays „Vorleben“ bereits aus, ihn trotz seiner Beteuerung, er habe sich den Zeitmesser nur ausgeliehen, zu sechs Wochen Haft zu verurteilen. So begann die erste Karriere seines Lebens. Ausgerüstet mit einer einzigartigen Phantasie und der Gabe, sich in von ihm erdachte Personen und Situationen hineinzusetzen, gab er nun einen perfekten Hochstapler und Zechpreller ab. Dafür bekam er vier Jahre Arbeitshaus, von denen er drei auf Schloß Osterstein verbrachte. Obwohl vorzeitig wegen guter Führung und mit dem Voratz entlassen, fortan gesetzestreu zu leben, konnte er wegen fehlender Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht



**Karl May**

mehr festen Fuß fassen. Mit ihm ging es weiter bergab.

Über ein neues Delikt Mays berichtete die Zeitung „Leipziger Tageblatt und Anzeiger“ am 4. April 1869: „Es geschah, daß Karl 1869 in Wiederau den Krämer und Gastwirt Reimann aufsuchte. Er gab sich seinem Gegenüber als Polizeileutnant von Wolframsdorf aus und verlangte, daß ihm Reimann seine Gelder zeige, da die Polizei den Verdacht hege, der Gastwirt würde zu einer Bande von Falschmünzern gehören. Dieser erklärte jedoch, er hätte nur einen 10-Thaler-Schein bei sich. Den legte er dann auch dem angeblichen Polizeileutnant vor, der den Schein nach genauer Prüfung als Fälschung erkannte und konfiszierte. Nun ließ er sich das Silbergeld mit der Behauptung vorführen, auch hier sei falsches zur Zeit im Umlauf. Die Silberlinge steckte er sich dann mit der Behauptung ein, sie seien ‚auch falsch‘. Des weiteren ‚entdeckte‘ er eine an der

Wand hängende ‚gestohlene‘ Taschenuhr, die er ebenfalls beschlagnahmte. Jetzt führte er den Krämer ab. Er nahm ihn unter dem Vorwand mit nach Clausnitz, daß dort ebenfalls noch Falschmünzer wohnen würden. In Clausnitz angekommen, zeigte der verkleidete Karl May dem Krämer auch noch das Haus, in dem die Vernehmung stattfinden sollte. Daraufhin schickte er ihn mit der Bemerkung, daß man ihn holen würde, wenn er gebraucht werde, in das Gasthaus und verschwand selbst.“ Als er dann später vor den Richtern stand, sahen diese in ihm einen mehrfach Vorbestraften und verurteilten ihn zu vier Jahren Zuchthaus. Diese härteste der damaligen Freiheitsstrafen trat er als Häftling Nr. 402 am 3. Mai 1870 in Waldheim an.

Wie erging es unserem Zuchthausinsassen weiter? Begeben wir uns dazu auf Spurensuche. Auf der Internetseite der Justizvollzugseinrichtung Waldheim werde ich nicht fündig, dafür aber unter [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de). Über den dortigen Strafvollzug in zurückliegenden Geschichtsperioden sind viele interessante Einzelheiten zusammengetragen. Aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird u. a. berichtet: „Auf den Grundmauern des Schlosses Waldheim ließ die sächsische Regierung durch einen Umbau 1868 das Zuchthaus Waldheim in moderner Form mit einer ganzen Reihe von Einzelhaftzellen neu entstehen. Damit verfügte Sachsen über eine architektonisch und bautechnisch zeitgemäße Anstalt zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe für Personen beiderlei Geschlechts. Zwischen 1880 und 1884 saßen im Schnitt 1850 Männer und Frauen ihre Zuchthausstrafe ab.“ Beim oberflächlichen Lesen könnte der Eindruck entstehen, Karl May und die anderen Insassen hätten ideale Bedingungen mit individueller Unterbringung vorgefunden. Daß dies nicht so sein kann, verdeutlichen schon die Zahlen. 1850 Einzelzellen ließen sich beim besten Willen nicht in das alte Gemäuer installieren. Schauen wir aber genauer hin, so spricht der Verfasser von „einer ganzen Reihe von Einzelhaftzellen“. Was ist nun eine ganze Reihe? Es können 10 oder gar 20 sein? Es kommt wohl gar nicht auf die genaue Zahl, sondern auf den positiven Eindruck an, der erzeugt werden soll. Warum, werden wir später sehen.

Der Zuchthausgefangene Nr. 402 war überwiegend in einer Einzelzelle untergebracht und gehörte der „dritten Klasse“ an. Die Männer wurden entsprechend ihrem Vorleben und des ersten Eindrucks, den sie hinterließen, in drei verschiedene Kategorien eingestuft. Karl May kam in

jene, in der es die wenigsten Erleichterungen gab und bei der die strengsten Zuchtmittel angewandt wurden. Für alle Insassen bestand Arbeitspflicht. Dagegen wäre ja nichts einzuwenden, denn Arbeit formt den Menschen und läßt die Zeit schneller vergehen. Eingesperrt sein bei jahrelangem Nichtstun ist eine doppelte körperliche und geistige Bestrafung. Aber die Arbeitspflicht wurde in Waldheim in Arbeitszwang verwandelt. Die gestellten Aufgaben sollten nur mit großer Mühe zu bewältigen und eine Last sein. Wem die Norm leichtfiel, dem wurde sie sofort erhöht. Wer das Pensum nicht brachte oder gegen die Regeln verstieß, wurde disziplinarisch bestraft. Und die dem Personal hier eingeräumten Möglichkeiten waren grausam. So gab es bis zu 10 Tagen „enger Arrest“, bei dem der Gefangene nur stehen und sitzen konnte. Man hatte extra einen Käfig konstruiert, der dem darin Befindlichen kein Hinlegen ermöglichte. Wollte man den Gefangenen noch mehr peinigen, dann war dies auch in Form des „engen, dunklen Arrests“ möglich. Das bedeutete Stehen oder Sitzen ohne Tageslicht. Zehn Tage lang.

Es ist bekannt, daß sich Karl May einmal in Isolierhaft befand und daß er auch wegen mangelnder Arbeitsleistungen mit Kostenzug bestraft wurde. Das hieß Wasser und trocken Brot. Der Tag eines Zuchthausgefangenen in Waldheim war lang und beschwerlich. Unter den Insassen herrschte Sprechverbot. Um 3.30 Uhr war die Nachtruhe beendet und nach einem gemeinsamen Gebet ging es an die Arbeit. Diese wurde nur zur Einnahme der Mahlzeiten und eines Nachmittagsgebets unterbrochen. Erst gegen 20 Uhr war Arbeitsschluß.

Die Belastung muß aber für den Häftling Nr. 402 nicht so schlimm gewesen sein. Sachsens Justiz zitiert Karl May folgendermaßen: „Das tägliche Pensum war nicht zu hoch gesteckt. Es kam auf die Sorte, auf den guten Willen und die Geschicklichkeit an. Als ich einmal eingeübt war, brachte ich mein Pensum spielend fertig und hatte auch noch Stunden und halbe Tage lang übrige Zeit.“

1910, kurz vor seinem Tod, erschien in geringer Auflage Mays Autobiographie. Ihr Titel lautete „Mein Leben und Streben“. Das Buch ist eine Abrechnung mit seinen Gegnern und der Rechtsprechung jener Jahre. Nach Meinung von Karl-May-Kennern überschattete seine Verbitterung alles andere in dieser Schrift. Seine Verharmlosung der Zuchthaushaft ist daraus zu erklären, daß ihm Rechtsanwälte und andere Neider ständig auf den Pelz rückten. Sie traten eine Pressekampagne nach der anderen gegen ihn los. „Schau ich auf die letzten zehn Jahre zurück, so bin ich voller Dankbarkeit, sie überstanden zu haben. Eine Hetze wie die gegen mich, hat es, solange die Erde besteht, noch nie in der Literatur irgendeines Landes, eines Volkes gegeben.“ Das Leben in der Gesellschaft bezeichnet May als „... ein Gefängnis, ein Arbeitshaus, ein Zuchthaus ...“, in dem ich nun schon sechsunddreißig Jahre lang geschmachtet habe ...“

Beim Betrachten der Internetseiten der sächsischen Justiz zum Strafvollzug jener Zeit stellt sich mir unwillkürlich die Frage: Warum haben diese Leute nicht trefendere Zitate von May zu den Verwahranstalten des 19. Jahrhunderts ausgewählt? Geeignet wäre doch beispielsweise folgender Satz: „Wie kann man von dem Gefallenen verlangen, daß er wieder aufstehe und sich bessere, wenn man es unterläßt, auch die Verhältnisse, in die man ihn (nach der Entlassung, d. A.) zurückversetzt, zu verbessern?“ („Mein Leben und Streben“, S. 308)

Doch zurück zu Waldheim und seiner Haftanstalt. Was passierte dort im 20. Jahrhundert? Wie stand es um die sächsische Justiz und den Strafvollzug zwischen 1933 und 1945? Auf der zitierten Webseite endet die „Aufklärung“ über Vergangenes mit dem 19. Jahrhundert und beginnt erst wieder mit dem Strafvollzug in der DDR. Warum man sich mit dem ausgelassenen Zeitabschnitt so schwertut, ist nicht vermittelbar. Es hängt hoffentlich nicht damit zusammen, daß inzwischen Neofaschisten in den sächsischen Landtag eingezogen sind! Eines ist gewiß: Da in Waldheim zu Zeiten der braunen Machthaber kaum Schlimmeres geschah als in den übrigen Folterstätten des Dritten Reiches, machte das Gefängnis den Ort nicht bekannter.

Ein Beschluß des Waldheimer Stadtrats von 1992 verwies allerdings darauf, daß es doch etwas Erinnerungswürdiges aus den Jahren der NS-Herrschaft gegeben haben muß. Die Ratsherren verfügten nämlich den Abriß der 1985 geschaffenen Gedenkstätte im Ehrenhain Oberwerder. Dort wurde an Tausende politische Häftlinge aus Deutschland und der Tschechoslowakei erinnert, die im Zuchthaus der Stadt eingekerkert waren. Unter ihnen befanden sich Frauen und Männer des Widerstandes wie Dr. Maria Grollmuß, Greta Kuckhoff, Olga Körner, Eva Schulze-Knabe, Ernst Schneller und Georg Schumann. Allen Verfolgten ist gemeinsam, daß sie die Nazibarbarei politisch bekämpften. Dafür wurden sie von Hitlers Richtern mit langjährigen Freiheitsstrafen belegt und ins Zuchthaus Waldheim eingeliefert. Greta Kuckhoff gehörte mit ihrem Mann Adam, der vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde, zur Widerstandsgruppe „Rote Kapelle“. Die sorbische Volksschullehrerin Maria Grollmuß half Verfolgten über die Grenze in die Tschechoslowakei. Die sächsische KPD-Landtagsabgeordnete Olga Körner organisierte in Dresden den Kampf gegen die Nazis und kam nach ihrer Waldheimer Erfassung wie der später in Sachsenhausen ermordete Ernst Schneller ins Konzentrationslager.

Betrachtet man den Lebensweg der in der DDR geachteten Persönlichkeiten, die nun durch die Gedenkstättenfleifung geächtet werden, so stellt man fest: Sie alle waren Kommunisten und jene von ihnen, welche die Nazityrannei überlebten, trugen in der DDR auf verschiedenen Gebieten Verantwortung. Die Bildhauerin Eva Schulze-Knabe war z. B. Vorsitzen-

de des Verbandes Bildender Künstler in Dresden.

Während die wahren Monumente nur allzuoft geschleift wurden, entstanden nach der Konterrevolution neue „Gedenkstätten“. Aus Berlin-Hohenschönhausen ist bekannt, was der berüchtigte Herr Knabe veranstaltet. Dort sieht man eine nachgestellte Folterzelle, in der Gefangene durch ständige Wassertropfen auf ihr Haupt gebrochen worden sein sollen. Bei genauer Prüfung ergab sich jedoch, daß die Beschreibung dieser Folter von Karl May stammt. Nur ein bereits verstorbener Zeuge will eine solche Zelle gesehen haben.

Auch auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Waldheim wurde ein „Museum“ dieser Art eingerichtet. Auf dessen Internetseite erfährt man wenig zum Strafvollzug im Dritten Reich. Neben einem alten Bild des Zuchthaus steht lediglich: „In den Jahren 1933 bis 1945 folgte eine rasche Zunahme der Gefangenenanzahl. Nach Kriegsende erlangten ca. 4000 Gefangene die Freiheit. Nach kurzer Unterbrechung wurde ab Dezember 1946 wieder die reguläre Belegung mit Gefangenen vollzogen.“ Dies ist nicht etwa ein Auszug. Es ist die „vollständige Bewertung“ des Schicksals jener Menschen, welche unter dem Faschismus in Waldheim gelitten haben. Es handelt sich um eine haarsträubende Verharmlosung, um eine nachträgliche Beleidigung der Opfer. Wie viele Häftlinge in dieser Zeit in Waldheim umkamen, bleibt erwähnt.

Damit sind wir bei einem weiteren Abschnitt in der Geschichte Waldheims, der den Ort in die Schlagzeilen brachte. Nach dem Ende der faschistischen Terrorherrschaft gingen die vier Besatzungsmächte auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens gegen Kriegsverbrecher und alle jene vor, die an der Planung und Verwirklichung von Nazi-Maßnahmen teilgenommen hatten, für Greuel oder Kriegsverbrechen Verantwortung trugen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Kontrollratsdirektive 38 legten fest, daß diese Personen und andere, die für die Besatzungsmächte und deren Ziele gefährlich seien, verhaftet und interniert werden sollten. In sowjetischen Speziallagern befanden sich schon seit Jahren etliche Gefangene – meist aktive und belastete Faschisten. Sie waren wiederholt von den sowjetischen Untersuchungsorganen vernommen worden. Ihre Unterlagen wurden nun den Justizbehörden der gerade erst gegründeten DDR zusammen mit den dazugehörigen Personen zur Aburteilung übergeben.

Vor den Richtern in Waldheim stand eine äußerst schwierige Aufgabe: Sie sollten zu gerechten Entscheidungen gelangen. Man muß sich in diese Zeit hineinversetzen: Hitlers Krieg hatte viele Millionen Menschen das Leben gekostet. Die schlimmsten Untaten gegen das Völkerrecht waren durch die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse offengelegt und geahndet worden. Das alliierte Tribunal hatte Gestapo und SS zu verbrecherischen Organisationen erklärt. Der antifaschistische deut-



sche Staat mußte seine Bereitschaft zur Verfolgung der Nazigreuel unter Beweis stellen. Während in Frankreich, Italien, Jugoslawien und anderen Ländern Kollaborateure der deutschen Faschisten ohne viel Federlesen von den Partisanen an die Wand gestellt oder in Schnellverfahren abgeurteilt wurden, sollte in Waldheim nach Besatzungsrecht entschieden werden. Die Prozesse fanden in der Zeit vom 21. April bis zum 29. Juni 1950 im Zuchthaus Waldheim statt. Etwa 3000 Personen standen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Anklage. Die Prozesse wiesen – gemessen an heutigen Maßstäben – zweifellos verfahrensrechtliche und andere Mängel auf. Darüber, was den Bedingungen der Besatzungs- und Nachkriegszeit geschuldet und was richterliches Unvermögen war, gehen die Meinungen auseinander. Auch über die Zahl Schuldloser, also echter Justizirrtümer, bestehen unterschiedliche Ansichten. Objektive Analysen gibt es nicht. Hier spielen die Klassenposition des Historikers und dessen politischer Standpunkt eine maßgebliche Rolle. Dafür, daß die DDR-Behörden mit den gefällten Urteilen nicht immer glücklich waren, spricht die Tatsache, daß alle bis auf 30 Verurteilte schon ein Jahr später aus der Haft entlassen wurden.

In Ergebnis der Waldheimer Prozesse ließ die Justiz der DDR 24 Todesurteile vollstrecken. Wofür erhielten diese Exekutierten die Höchststrafe? Bekannt ist, daß die Mehrzahl der Angeklagten als Richter oder Staatsanwälte am Volksgerichtshof und anderen Kriegs- oder Sondergerichten der Faschisten tätig gewesen war. Der Bundesgerichtshof bezeichnete sie am 16. 11. 1995 als „Blutrichter“, die wegen „Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen“ hätten belangt werden müssen.

Die BRD tat indes nichts dergleichen. Selbst der Generalrichter des Reichskriegsgerichts Manfred Roeder, der für mindestens 49 Todesurteile verantwortlich war, u.a. gegen die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Rote Kapelle“ und gegen Pfarrer Dietrich Bonhoeffer, konnte nach dem Krieg in der BRD seine Karriere als Jurist fortsetzen. Es fand nie ein Prozeß gegen ihn statt. In einer 1997 veröffentlichten Pressemitteilung der

Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung e. V. heißt es u. a.: „Aber wer waren die Menschen, deren Verurteilung heute der antifaschistischen Richterin Frau Jendretzky-Eisermann angelastet wird? Dazu gehörten unter anderen:

*Oberstabsrichter Walter Schmidt.* Er hat in Gerichtsverfahren in Frankreich, der Tschechoslowakei und der UdSSR gegen Zivilpersonen, Kriegsgefangene und deutsche Soldaten mindestens in fünf Fällen die Todesstrafe verhängt. / *Staatsanwalt Klaus Rosenmüller.* Als Generalstaatsanwalt am Sondergericht Dresden hat er wegen ‚zersetzender Äußerungen‘ mindestens 15 Todesurteile erwirkt. / *Kriegsgerichtsrat Horst Rechenbach.* Als Oberstabsrichter war er an 1200 Militärgerichtsverfahren beteiligt, von denen 30 mit Todesurteilen endeten. / *Karl Steinberg* war Aufseher im KZ Auschwitz und an Hinrichtungen von Häftlingen beteiligt.“

In Waldheim zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde auch ein gewisser Friedrich Heinicke. Er erwarb sich als SA-Sturmführer und Stellvertreter des Lagerleiters im KZ Hohenstein, das unmittelbar nach dem Machtantritt der Hitlerfaschisten eingerichtete worden war, den Ruf eines Satans. Später galt er als der „Henker von Torgau“. Seine Wirkungsstätte war das größte Wehrmachtsgefängnis der Nazis, wo über 1000 Todesurteile der Kriegsgerichte vollstreckt wurden und unzählige Hungertote und Folteropfer zu beklagen waren. Aus der Leipziger Volkszeitung vom 21. 3. 2000 war zu erfahren, daß der Waldheimer Kameradschaftskreis diesem NS-Täter am Urnengrab „die Ehre erwiesen“ habe.

Während sich die Internetseiten der sächsischen Justiz über die Zeit des Faschismus ausschweigen oder, wie im Falle des „Museums“ Waldheim, das Geschehen verharmlosen, wird der „SED-Diktatur“ breiter Raum gewährt. Zum Thema „Strafvollzug in der DDR“ gibt es allein sieben Seiten.

Nehmen wir einige Aussagen unter die Lupe. Schon in der Einleitung werden der DDR zum Vollzugsziel einer Freiheitsstrafe falsche Prämissen unterstellt: „Es herrschte die Vorstellung, daß die Kriminalität der sozialistischen Gesellschaft

wesensfremd sei, was dazu führte, daß der Gefangene gewissermaßen als ‚Feind‘ anzusehen war. Dies galt im besonderen Maße für politische Gefangene.“ Der erste Teil des Satzes stimmt. In der DDR ging man davon aus, daß die Lebensbedingungen des Sozialismus keinen Menschen zu strafbaren Handlungen trieben. Da aber in einer Übergangsperiode und bei kapitalistischer Umkreisung auch noch andere Faktoren Kriminalität hervorbringen, wurde die Schlußfolgerung abgeleitet, den dadurch gestrauchelten Menschen zu helfen, in ein Leben ohne Straftaten zurückzukehren. In der Verfassung der DDR, im Strafgesetzbuch oder im Strafvollzugsgesetz wird dieses Ziel klar definiert.

Wäre es so gewesen, wie der Internetseiten-Verfasser Thomas Ziegler schreibt, dann hätten wir uns pädagogisch ausgebildete Erzieher und vieles mehr sparen können. Dem Strafvollzug der DDR ein Resozialisierungsziel abzusprechen, ist völlig unseriös. Und daß in der Praxis dieses Ziel vielfach erreicht wurde, zeigen Abertausende Menschen, die nie wieder rückfällig geworden sind.

Nun kam es Herrn Ziegler wohl doch spanisch vor, daß alle Strafgefangenen von der DDR als deren Feinde angesehen worden sein sollen. Indes unterstellt er weiter, man hätte sie grundsätzlich als „gesellschaftswidrige Elemente“ betrachtet. Die Nazis behaupteten, in ihren Gefängnissen seien nur Volksfeinde, Volksschädlinge und subversive Elemente. Klingt irgendwie ähnlich, oder?

In jedem Strafvollzug der Welt werden Gefangene differenziert behandelt und dafür in bestimmte Gruppen oder Kategorien eingeteilt. Wir erinnern uns, daß diese zu Karl Mays Zeiten als „Klassen“ bezeichnet wurden. In der DDR gab es unterschiedliche Vollzugsarten. Die gibt es natürlich auch in der BRD. Aus pädagogischer Sicht ging man innerhalb einer Vollzugsart zu weiteren Differenzierungen über. Diese Herangehensweise beeinträchtigte die rechtliche Stellung der Gefangenen in keiner Weise. Der Erzieher mußte sich klar werden, welche Gefangenen ihre Schuld eingestanden und Reue zeigten. Sie waren anders zu beeinflussen als solche, die mit grausamen Straftaten auch noch prahlten. Wer den Willen bewies, sich an die Regeln des Zusammenlebens im Vollzug und auch



Greta Kuckhoff



Maria Grollmuß



Ernst Schneller

später in Freiheit zu halten, galt als „besserungswillig“.

Herr Ziegler hat aber dazu seine eigene Auslegung: „Die Straftäter wurden grundsätzlich – im Sinne der sozialistischen Ideologie – in ‚Besserungswillige‘ und ‚Besserungsunwillige‘ (Gesellschaftsfeinde) eingeteilt.

Politische Gefangene wurden meist als ‚besserungsunwillig‘ angesehen. Ihr auf ‚klassenfeindlichen‘ Motiven beruhender Widerstand sollte daher durch entsprechend schlechte Behandlung im Vollzug bewußt gebrochen werden. So waren sie in verstärktem Maße der Isolation durch Absonderung von Mitgefangenen ausgesetzt.“

Ein Unsinn jagt den anderen. Wie soll ein Strafvollzug funktionieren, wenn politische Gefangene konzentriert, isoliert von anderen, untergebracht werden. Niemand stellt sich doch ein Pulverfaß in die Stube. Aber lassen wir eine bekennende politische Gefangene zu Wort kommen. Gabriele Stötzer schreibt in ihrem 2002 herausgekommenen Buch „Die bröckelnde Festung“ über den Strafvollzug in Sachsen: „Nun war sie also bei den Einbrecherinnen, Diebinnen, Hehlerinnen, Landstreicherinnen und Prostituierten gelandet. Gefährlich sahen sie schon aus, diese Frauen, von denen sie vorher in der Öffentlichkeit nie etwas gehört hatte. (S. 57) Für die Politischen zeigte sich in der vorweihnachtlichen Zeit ein lang umkämpfter Erfolg. Sie hatten erreicht, daß sonntags in Hoheneck ein Gottesdienst abgehalten werden durfte. Am ersten Weihnachtsfeiertag gab es eine extra Zusammenkunft. Zu diesem Anlaß wurden die Politischen aus den verschiedenen Verwahrräumen und Kommandos ausgeschlossen und konnten sich gemeinsam in einem kargen Knastraum um einen provisorisch aufgebauten Altar herum treffen.“ (S. 144)

So sah sie also aus, die „Isolation“ und „Brechung“ der besserungsunwilligen bzw. politischen Gefangenen.

Jeder gebildete Bundesbürger weiß, daß um die faschistischen Konzentrationslager, egal ob in Auschwitz oder in Sachsenhausen, Starkstromzäune aufgestellt waren. So mancher Häftling machte seinen Qualen ein Ende und lief „freiwillig“ in den Draht und damit in den Tod. Herr Ziegler und die sächsische Justiz unterstellen dem DDR-Strafvollzug auf ihrer Internetseite solche Anlagen. Doch sie lügen. Um es deutlich zu sagen: Strafvollzugseinrichtungen in der DDR wurden nicht mit Starkstrom gesichert.

Auch bei Herrn Ziegler hält sich die Legende, daß einige Anstalten aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (MdI) ausgegliedert und direkt dem MfS unterstellt worden seien. In diesem Zusammenhang wird immer wieder Bautzen II genannt. Diese Einrichtung unterstand immer dem MdI, war in dessen Führungsstruktur eingebunden und hatte eine einzige Besonderheit: Auf Grund der Festlegung der Verwaltung Strafvollzug, daß dort die Freiheitsstrafen zu vollziehen waren, bei denen die Untersuchungen im Ermittlungsverfahren durch das

MfS geführt wurden, hatte dieses ein zwischen beiden Ministern vereinbartes größeres Mitspracherecht.

Was verschweigt Herr Ziegler in seinem Internet-„Bericht“ über den Strafvollzug der DDR? Jeder Strafgefangene hatte ein Recht auf Arbeit. Diese besaß eine grundlegende Bedeutung für seine Rechtsstellung im Strafvollzug und danach. Keiner Einrichtung war es gestattet, einen Gefangenen vom Arbeitsprozeß auszuschließen. Während seines Einsatzes galten die gleichen Lohnbestimmungen, Arbeitszeit-, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbestimmungen wie für freie Bürger. Wie in jedem Strafvollzug der Welt erhielten die Strafgefangenen auch in der DDR nicht den vollen erarbeiteten Lohn ausgezahlt, sondern nur einen Teil davon. Er betrug 18 % des Nettolohnes, bei jugendlichen Strafgefangenen 35 % des Lehrlingsentgelts. Alle Zuschläge wegen gesundheitsgefährdender Arbeit sowie Prämien für Materialeinsparungen und Neuerervorschläge wurden zu 100 % gezahlt.

Über 65 % aller Gefangenen waren im Außenarbeitseinsatz tätig. Busse, die die volkseigenen Unternehmen anmieteten, brachten sie jeden Tag in die Betriebe. Dort wurden sie von Betriebsangehörigen angeleitet und kontrolliert, arbeiteten teils mit ihnen gemeinsam. Diese waren nicht, wie fälschlicherweise oft behauptet wird, Zivilangestellte des MdI. Manche Brigaden der Gefangenen wurden von Strafvollzugsangehörigen bewacht, andere nur kontrolliert und es gab auch solche, wo ohne Bewachung und Aufsicht durch VP-Angehörige gearbeitet wurde. Die überwiegende Zeit standen diese Strafgefangenen also nicht unter dem Einfluß des Strafvollzugs, sondern unter dem von ausgewählten freien Arbeitern und Mitgefangenen.

Warum Herr Ziegler dies alles verschweigt, ist klar. Der „Unrechtsstaat“ DDR tat etwas sogar für Gefangene, wovon der „Rechtstaat“ BRD für freie Menschen träumt. Wie soll man dies der Jugend erklären?

In der DDR stand die Sorge um die Kinder im Mittelpunkt der Sozialpolitik. Dem konnte sich auch der Strafvollzug nicht verweigern. Die Sicherstellung der Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen war gesetzlich verankert. Die Höhe des Unterhalts hing vom Nettoverdienst des Gefangenen (also von 100 %, nicht von den 18 %, die er ausgezahlt bekam) ab. Durch Gerichtstermine, Krankheit, Verbüßung von Arreststrafen oder auch die Verweigerung einer Arbeit waren Strafgefangene im Sinne des Unterhaltsrechts zeitweilig nicht leistungsfähig. Eine solche Situation sollte sich nicht nachteilig auf die Unterhaltsberechtigten (in der Regel die Kinder) auswirken. Der Unterhalt wurde immer von der Strafvollzugseinrichtung gezahlt. War der Strafgefangene nicht leistungsfähig, entstand eine Unterhaltschuld gegenüber der Einrichtung. Gibt es so etwas in der BRD?

Ähnlich sieht es mit der Sozialversicherung für Gefangene aus. In der DDR war die Dauer des Arbeitseinsatzes der Straf-

gefangenen einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, d. h. der Strafgefangene war kranken- und rentenversichert. Damit wurde verhindert, daß für ihn und seine Familie noch lange nach der Entlassung aus dem Strafvollzug finanzielle Nachteile auftraten. Es entstanden also keine Rentenlücken. Gibt es eine solche Regelung im „Rechtstaat“ BRD? Nein, höchstens Sozialhilfe.

Der Strafvollzug der DDR hatte seine starken Seiten, die sich aus dem sozialistischen Charakter der Gesellschaftsordnung ergaben. (Nützliche Arbeit für die Gemeinschaft, politisch-kulturelle Erziehung, langfristige Wiedereingliederung.) Er basierte auf sowjetischen Erfahrungen und hatte die Kollektiverziehung als Grundlage pädagogischer Einflußnahme. Von der Sowjetunion wurden aber auch militärische Komponenten der Führung und Behandlung Strafgefangener übernommen. Diese Umgangsformen bringen zwar schnell Ordnung und Disziplin in Gruppen von Menschen, besitzen aber auch Nachteile. Wie in jeder militärisch organisierten Gruppe blieb im Strafvollzug der DDR wenig Spielraum für einen Rückzug ins Individuelle. Die brigadeweise Unterbringung in großen Verwahrräumen bedeutete für viele Gefangene eine hohe psychische Belastung. Die Rechte und Pflichten der Insassen waren im Strafvollzugsgesetz und in einer Hausordnung exakt festgelegt.

Die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit galt als oberstes Prinzip und wurde von speziellen Staatsanwälten für Strafvollzugsaufsicht bei der Generalstaatsanwaltschaft und den Bezirksstaatsanwaltschaften strikt überwacht.

Der DDR-Strafvollzug konnte nicht besser sein als die Gesellschaft insgesamt. Noch bestehende Mängel im Rechtssystem, wie z. B. das Fehlen von Möglichkeiten zur gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen, wirkten auch im Strafvollzug. Zwar konnte sich ein Gefangener gegen eine Vollzugsentscheidung beschweren, aber der Weg zur gerichtlichen Überprüfung war versperrt.

Der DDR-Strafvollzug hatte einen gänzlich anderen Ansatz als der in kapitalistischen Staaten. Der Versuch, mit neuen Mitteln das Ziel einer Freiheitsstrafe zu erreichen, offenbarte viele positive Seiten. Es gab aber auch eine Reihe von objektiven und subjektiven Mängeln. Wie in jedem gesellschaftlichen Bereich wurde um ihre Überwindung gerungen.

Wenn heute die „Delegitimierer“ der DDR auch deren Strafvollzug verteuflern, dann ist dies nur eine Fortsetzung jenes gegenläufigen Prozesses, den die Feinde des Sozialismus seit der ersten Stunde der Existenz des zweiten deutschen Staates in Szene gesetzt hatten. **Dieter Winderlich**

*Unser Autor ist Diplom-Jurist und war seit 1988 Stellvertreter des Ministers des Innern der DDR mit dem Verantwortungsbereich Strafvollzug, Feuerwehr, Inneres und Staatliches Archivwesen.*